

## **Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)**

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 27 vom 30. Dezember 2009 und Nr. 3 vom 10. Februar 2010)

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

(1) Zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 des Baugesetzbuches, die an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a des Baugesetzbuches zugeordnet sind, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen, erhebt die Hansestadt Rostock Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen.

(3) Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches.

### **§ 2 Umfang der Kostenerstattung**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a des Baugesetzbuches zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, wozu auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung gehört,
- b) die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung sowie ihrer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

(3) Sind die Flächen für die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen in ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuches einbezogen, so umfassen die erstattungsfähigen Kosten die sich aus Absatz 2 ergebenden Kosten nur, soweit sie nicht in diesem Bodenordnungsverfahren berücksichtigt sind.

### **§ 3 Art der Kostenermittlung**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a Baugesetzbuch zugeordneten Grundstücke nach dem Verhältnis der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung verteilt. Soweit keine zulässige Grundfläche festgesetzt ist, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 der Baunutzungsverordnung zugrunde gelegt; für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### **§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht**

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen durch die Stadt, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### **§ 6 Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Kostenerstattungspflichtig sind diejenigen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks sind.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch, bei Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(4) Bei der Anforderung von Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag (§ 7) gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

#### **§ 7 Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag**

(1) Für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können vom Beginn der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ab angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages angefordert werden.

(2) Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht endgültig kostenerstattungspflichtig ist.

#### **§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Anordnung einer Vorauszahlung.

## **§ 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrages**

(1) Die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages kann durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenerstattungsbetrages.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 19. November 2009

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling

Anlage  
Landschaftspflegerische Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen